

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR ZIVILRECHT · ORIGINAL-EXAMENSKLAUSUR: „DIE MÜHEN DES ERBEN“**

VRiLG Dr. Peter Kieß, Landgericht Dresden *

Original-Examensklausur: „Die Mühen des Erben“

THEMATIK	Errichtung eines Testaments, Entziehung des Pflichtteils, Erbscheinsverfahren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Aufwendungsersatz zwischen Käufer und Vormerkungsberechtigten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSDAUER	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt BGB, Thomas/Putzo ZPO

Vorbemerkung: Gegenstand der Klausur ist die anwaltliche Prüfung der wirksamen Errichtung eines Testaments und des dahin enthaltenen Entzugs des Pflichtteils. Der Anwalt soll auch die Möglichkeit der Beschwerde gegen einen Beschluss über die Erteilung eines Erbscheines und den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil prüfen. Schließlich sind Ansprüche aus dem Verhältnis zwischen Käufer und Vormerkungsberechtigten zu prüfen.

■ SACHVERHALT:

Aktenauszug:

Rechtsanwalt Dr. Kai Krieger
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Aktenvermerk vom 23. Juni 2013 für Frau Dr. Jung – im Hause:

Sehr geehrte Frau Kollegin,

gerne hätte ich Sie bei Ihrem Berufsstart persönlich begrüßt. Ich musste jedoch zu einem dringenden Termin nach Berlin fahren. Ich bitte Sie daher, die beiden unten näher bezeichneten Angelegenheiten bis zu meiner Rückkehr zu bearbeiten.

* Der *Author* ist Vorsitzender Richter und teilhauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter am Landgericht Dresden. Die Klausur wurde in abgeänderter Fassung in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen gestellt.

I.

Es geht zunächst um eine Angelegenheit in eigener Sache. Mein Kollege, Rechtsanwalt Franz Bartels, ist am 20. Dezember 2012 verstorben. Er hat mich – was mich ziemlich überrascht hat – in seinem Testament vom 10. Dezember 2011 (Anlage 1), das man erst letzte Woche im Nachlass des Verstorbenen gefunden und mir überbracht hat, zum Erben eingesetzt.

Herr Bartels hatte ein schlechtes Verhältnis zu seinen beiden Söhnen. Jedenfalls gab es ein älteres – noch zusammen mit seiner Ehefrau verfasstes – Testament von 1999, in dem er seinen jüngeren Sohn Otto enterbte und sonst nichts verfügte (Anlage 2).

Auch der ältere Sohn von Herrn Bartels, Jakob Bartels, scheint ein sehr schlechtes Verhältnis zu seinem Vater gehabt zu haben. So ist es dann im Dezember 2011 zum zweiten Testament gekommen. Das im Testament erwähnte rechtskräftige Strafurteil des Amtsgerichts Dresden liegt mir als Kopie vor. Das Aktenzeichen des Prozesses war 205 Ds 123 Js 12345/09. Jakob Bartels wurde zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung verurteilt.

Die Ehefrau des Verstorbenen ist übrigens schon am 2. März 2000 ohne weitere testamentarische Verfügungen verstorben. Der Nachlass der Ehefrau wurde damals unter den damaligen Erben verteilt.

Da bis vor kurzem das Testament von 2011 nicht bekannt war, hat der ältere Sohn einen Erbschein beantragt. Das Amtsgericht hat den anliegenden Bescheid erlassen (Anlage 3). Den halte ich für falsch. Bitte prüfen Sie das. Ob man allerdings gegen den Bescheid noch etwas unternehmen kann, weiß ich nicht, denn möglicherweise ist die Rechtsmittelfrist abgelaufen. Bitte prüfen Sie für den Fall, dass die Beschwerde verfristet wäre, ob ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und Beschwerde gegen den Beschluss einlegen kann. Den Beschluss habe ich erst am 19. Juni 2013 durch Akteneinsicht erhalten, die ich genommen habe, nachdem ich das Testament von 2011 erhalten hatte. Ich habe aber erfahren, dass das Gericht den Erbschein noch nicht ausgehändigt hat und mit einer Aushändigung des Beschlusses wegen des hohen Geschäftsanfalls des Amtsgerichts erst in zwei Wochen zu rechnen ist.

Ich habe gehört, dass Jakob Bartels gesagt haben soll, dass das Testament von 2011 nicht echt sei. Eine Nichte des Verstorbenen, Juliane Neumann, die mir auch das Testament gebracht hat, hat mir aber erklärt, sie habe zugesehen, wie ihr Onkel – der Verstorbene – das Testament geschrieben, unterschrieben und anschließend in seinen Schreibtisch gelegt habe. Juliane Neumann wohnt in der Schandauer Str. 23, 01309 Dresden.

Dann bitte ich Sie zu prüfen, ob den Söhnen wegen des Nachlasses noch irgendwelche Rechte zustehen. Ich will den erkennbaren Willen des Verstorbenen umsetzen und den Söhnen so wenig wie möglich – am besten aber gar nichts – zukommen lassen.

Ich habe schon in Erfahrung gebracht, dass der Verstorbene zu seinen Lebzeiten, als er noch ein gutes Verhältnis zu seinem jüngeren Sohn, Otto Bartels, hatte, diesem 1995 zur Hochzeit ein Auto im Wert von damals 50.000,00 DM, also etwa 25.000,00 EUR, geschenkt und dabei gesagt hatte, dass die Schenkung auf seinen Erbteil anzurechnen sei. Zur Not kann das ein Neffe des Verstorbenen, Stefan Arlt, bezeugen, der bei der Schenkung damals dabei war. Er wohnt in der Kipsdorfer Str. 34 in 01309 Dresden.

Nach meinen Recherchen beträgt der Wert des aktuellen Nachlasses des Verstorbenen ca. 800.000,00 EUR. Bitte prüfen Sie, ob ich mit Pflichtteilsansprüchen der Söhne zu rechnen habe. Falls diese einen Anspruch haben, errechnen Sie bitte die Höhe des Anspruchs.

II.

Schließlich habe ich in den Nachlassakten Unterlagen über einen Prozess gefunden, der wohl irgendwie ins Stocken geraten ist. Nach einer ersten Durchsicht meine ich, dass man da noch was machen kann, auch wenn schon ein Versäumnisurteil ergangen ist. Als Erbe von Herrn Bartels läge mir viel daran, an Herrn Kuhn nichts zahlen zu müssen.

Dazu liegen Ihnen die Unterlagen – die Klageschrift (Anlage 4) und das Versäumnisurteil (Anlage 5) – vor.

Das Amtsgericht hatte den Güetermin und den frühen ersten Termin zum 13. Dezember 2012 mit einer Verfügung, die am 20. Oktober 2012 an Herrn Bartels zugestellt worden war, angeordnet. Dabei wurde auch die Klageschrift zugestellt.

Herr Bartels vergaß dann wohl wegen seiner damals schon starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen kurz vor seinem Tod den Termin und teilte ihn in seiner Kanzlei auch nicht mit, sodass für ihn niemand an der mündlichen Verhandlung teilnahm. Deshalb erließ das Amtsgericht antragsgemäß das Versäumnisurteil, das mit Postzustellungsurkunde am 14. Dezember 2012 ordnungsgemäß zugestellt wurde und wohl im allgemeinen Durcheinander, das durch den Tod von Herrn Bartels entstanden war, unterging. Es wurde mir erst vor drei Tagen vorgelegt.

Meine Recherchen haben ergeben, dass die Angaben in der Klageschrift richtig sind. Die Drainagearbeiten waren in der Tat notwendig, um das Versumpfen des Grundstücks zu verhindern. Das will ich nicht infrage stellen. Meines Erachtens dürfte es aber keinen Anspruch geben; jedenfalls müsste er verjährt oder wegen Zeitablaufs erloschen sein.

Ich bitte Sie um die Erstellung eines Gutachtens zu den aufgeworfenen Fragen. Soweit Sie ein gerichtliches Vorgehen für aussichtsreich halten, bitte ich Sie um die Anfertigung eines entsprechenden Schriftsatzes an das Gericht.

gez. *Dr. Krieger*
Rechtsanwalt

Anlagen: 5

Anlage 1 zum Aktenvermerk vom 23.6.2013:

Mein letzter Wille

Nach langem Überlegen habe ich mich entschlossen, meinen Kollegen Dr. Kai Krieger, Dresden, zum Alleinerben einzusetzen.

Er soll mein gesamtes Vermögen erhalten.

Ich wende mich auch mit der Bitte an ihn, dass er Ansprüche meiner beiden Söhne, die mich bitter enttäuscht haben, so weit es geht abwehrt. Sie sollen auch keinen Pflichtteil erhalten.

Mein Sohn Otto wandelte oft schon auf den falschen Pfaden des Lebens. Vor allem hat mich enttäuscht, dass er sich 1999 von seiner Frau Eilen hat scheiden lassen. Damit hat er seinen Pflichtteil verwirkt.

Jakob soll keinen Pflichtteil erhalten, weil er mich in der Nacht vom 3. Februar 2009 mit einem Kampfmesser angegriffen und schwer verletzt hat, als ich ihm Vorwürfe wegen seiner Spielschulden machte. Ich musste daraufhin für vier Wochen ins Krankenhaus. Er hat zwar dafür eine hohe Geldstrafe bei Gericht zahlen müssen. Ich werde ihm dies aber nie verzeihen.

10. Dezember 2011

gez. *Franz Bartels*

Anlage 2 zum Aktenvermerk vom 23.6.2013:

Testament

Letzte Woche ist die Scheidung unseres Sohnes Otto von seiner Frau Eilen rechtskräftig geworden. Er soll nicht mehr unser Sohn sein. Hiermit enterben wir ihn.

Dresden, den 20. Juni 1999

gez. *Franz Bartels*

gez. *Lore Bartels*

Anlage 3 zum Aktenvermerk vom 23.6.2013 (auszugsweise):

Amtsgericht Dresden
 Roßbachstr. 6
 00169 Dresden

Dresden, den 9. Mai 2013

Az.: 404 VI 23/13

In der Nachlasssache betreffend den Nachlass des am 20. Dezember 2012 in Dresden verstorbenen Franz Bartels, zuletzt wohnhaft Augsburg Str. 68, 01309 Dresden hier: Antrag des Jakob Bartels, Kyawstr. 77, 01259 Dresden, auf Erteilung eines Erbscheins

mit den Beteiligten ...

erlässt das Amtsgericht Dresden – Nachlassgericht – durch Richterin am Amtsgericht Müller am 9. Mai 2013 folgenden

Beschluss:

1. Es wird bezeugt, dass der am 20. Dezember 2012 in Dresden verstorbene Franz Bartels von Jakob Bartels, geb. am 15. September 1963, wohnhaft Kyawstr. 77, 01259 Dresden allein beerbt wird.
2. Die Wirksamkeit des Beschlusses wird bis zu seiner Rechtskraft ausgesetzt. Erst nach Rechtskraft wird der Erbschein erteilt.

G r ü n d e:

(...)

gez. Müller
 Richterin am Amtsgericht

Der Beschluss vom 9.5.2013, der keine Rechtsmittelbelehrung enthält, wird den Söhnen des Franz Bartels am 17.5.2013 zugestellt. An Dr. Krieger wird der Beschluss nicht zugestellt.

Anlage 4 zum Aktenvermerk vom 23.6.2013:

Frank Kuhn
 Am Langen Weg 10
 01796 Pirna

Pirna, den 10. Oktober 2012

*Amtsgericht Dresden
 Eingang: 11. Oktober 2012*

An das
 Amtsgericht Dresden
 Berliner Str. 7–13
 01117 Dresden

Hiermit erhebe ich Klage gegen

Rechtsanwalt Franz Bartels, wohnhaft Augsburg Str. 68, 01309 Dresden,

und werde beantragen,

den Beklagten zur Zahlung von 1.600,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 10 % ab Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Begründung

Der ganze Vorgang begann, als der Beklagte am 4. Juli 2005 vor dem Notar Dr. Niederländer

in Dresden ein Gartengrundstück in Dresden-Pappritz, Grundbuch von Dresden-Pappritz, Blatt 345, für 7.000,00 EUR erwarb. Als Verkäufer trat der im Grundbuch eingetragene Stefan Maurer auf. Dieser bewilligte dem Beklagten auch eine Auflassungsvormerkung, die am 5. September 2005 im Grundbuch eingetragen wurde.

Nun stellte sich später heraus, dass das Grundbuch falsch war, weil nicht der im Grundbuch eingetragene Stefan Maurer, sondern dessen Bruder, Klaus Maurer, Eigentümer des Grundstücks war. Mit Zustimmung von Stefan Maurer wurde deshalb Klaus Maurer am 2. Januar 2011 als Eigentümer des oben genannten Grundstücks eingetragen.

Ich habe dann am 3. März 2011 dieses Grundstück mit notariellem Kaufvertrag vom wahren Eigentümer gekauft; es wurde mir auch aufgelassen. Der beurkundende Notar hat mich zwar auf die im Grundbuch eingetragene Vormerkung für Herrn Bartels hingewiesen. Dieser habe ich aber keine weitere Bedeutung zugemessen.

Ich habe dann im Sommer 2011 auf dem Grundstück eine Mauer errichtet. Notwendig war sie zwar nicht, sie hat aber den Wert des Grundstücks um 1.000,00 EUR gesteigert. Außerdem habe ich notwendige Drainagearbeiten für 600,00 EUR durchführen lassen, zu denen mir ein befreundeter Sachverständiger dringend geraten hatte.

Im Februar 2012 ist dann der Beklagte auf mich zugekommen und hat das Grundstück herausverlangt. Nachdem ich mir Rechtsrat eingeholt habe und einsehen musste, dass mir nichts anderes übrig blieb, habe ich dann am 2. März 2012 die Eintragung des Herrn Bartels bewilligt. Er wurde dann am 15. März 2012 eingetragen.

Mir stehen aber die 1.600,00 EUR und die Zinsen zu, weil ich in dieser Höhe Zinsen an meine Bank zahle.

gez. *Frank Kuhn*

Anlage 5 zum Aktenvermerk vom 23.6.2013:

Amtsgericht Dresden
 Roßbachstr. 6
 00169 Dresden

Dresden, den 13. Dezember 2012

Az.: 123 C 2223/12

In Sachen

Frank Kuhn, Am Langen Weg 10, 01796 Pirna

- Kläger -

gegen

Franz Bartels, Augsburgstr. 68, 01309 Dresden

- Beklagter -

erlässt das Amtsgericht Dresden durch Richter am Amtsgericht Schwarz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2012 folgendes

Versäumnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.600,00 EUR und Zinsen hieraus in Höhe von 10 % seit dem 20. Oktober 2012 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. *Schwarz*
 Richter am Amtsgericht

Bearbeitervermerk:

1. Die in Teil I des Aktenvermerks vom 23.6.2013 aufgeworfenen Fragen sind in einem Gutachten zu klären. Der Sachbericht ist erlassen. Soweit ein gerichtliches Vorgehen gegen die beabsichtigte Erteilung eines Erbscheins für Jakob Bartels sinnvoll erscheint, ist ein Schriftsatz an das Gericht zu fertigen, in dem die notwendigen tatsächlichen Angaben enthalten sind; wegen der rechtlichen Ausführungen kann auf das Gutachten verwiesen werden.

2. Die in Teil II des Aktenvermerks vom 23.6.2013 aufgeworfenen Fragen sind in einem Gutachten zu klären. Der Sachbericht ist erlassen. Soweit ein gerichtliches Vorgehen sinnvoll erscheint, ist ein Schriftsatz an das Gericht zu fertigen, in dem die notwendigen tatsächlichen Angaben enthalten sind; wegen der rechtlichen Ausführungen kann auf das Gutachten verwiesen werden.

Hinweise für die Bearbeiter:

1. Die im Vermerk vom 23.6.2013 angegebenen Tatsachen treffen zu, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

2. Die Testamente vom 20.6.1999 und vom 10.12.2011 sind ordnungsgemäß errichtet worden.

3. Die Formalitäten (Vollmacht, Zustellungen, Ladungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

4. Der Inhalt der mit „(...“ gekennzeichneten Passagen ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung bzw. auf ihren Abdruck wurde zu Prüfungszwecken verzichtet.